



Gemeinde Schmitten

F.X. Müllerstrasse 6, 3185 Schmitten
www.schmitten.ch

Information der Eltern

über Beiträge an Schülertransporte

1 - Grundsätzliches

Das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) (SGF 411.0.1) sowie das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) (SGF 411.0.11) geben die Rahmenbedingungen für die Durchführung unentgeltlicher Schülertransporte vor.

Der Gemeinderat von Schmitten entrichtet bereits seit dem 1. Januar 1993 Beträge an die von Eltern organisierten Schülertransporte.

Die Beträge können in den folgenden Fällen gewährt werden:

- a) Länge des Schulweges von mindestens 2.5 Kilometer
- b) Besuch der Schule eines anderen Schulkreises oder eines anderen Schulhauses im gleichen Schulkreis (sofern zum Wechsel verpflichtet wurde)
- c) Schülerinnen und Schüler mit eingeschränkter Mobilität
- d) Besondere Gefährlichkeit des Schulweges

2 - Anspruchsberechtigte

Unter Anwendung der obengenannten Kriterien wurde die folgende Regelung festgelegt:

Anspruchsberechtigt sind Eltern, deren Kinder den Kindergarten (1^H und 2^H) oder die Primarschule (3^H – 8^H) besuchen und einen Schulweg haben, der länger als 2.5 km ist.

Für die 1^H bis 4^H kann der Gemeinderat auf freiwilliger Basis eine Entschädigung ausrichten, auch wenn der Schulweg unter 2.5 km liegt. Die Richtlinien hierfür werden in einem gesonderten Anhang geregelt und vom Gemeinderat bestimmt.

Gemessen wird der kürzeste, zumutbare Schulweg. Höhenmeter zählen als Mehrdistanz gemäss Leitfaden Kanton Freiburg 2024 – Schulkinder unterwegs.

Die besondere Gefährlichkeit wird durch den Gemeinderat bei Bedarf oder auf Anmeldung der Eltern geprüft.

3 – Beitrag (Schulweg ab 2.5 km)

- Der Ansatz des Beitrages beträgt:
 - Fr. 10.00 pro Kind und pro Schulwoche für die Kinder des zweiten KG-Jahres (2^H) und der Primarklassen (3^H bis 8^H)
 - Fr. 5.00 pro Kind und pro Schulwoche für die Kinder des ersten KG-Jahres (1^H)
- Die Schülerin oder der Schüler hat Anspruch auf die Rückerstattung des Fahrpreises der öffentlichen Verkehrsmittel, insofern ein entsprechendes Abonnement gekauft wurde.
- Der Beitrag wird jeweils am Ende eines Schuljahres an die Eltern des beitragsberechtigten Kindes ausbezahlt.

4 – Vorgehen

- Die Gemeinde erstellt zu Beginn jedes Schuljahres eine Liste der bezugsberechtigten Schülerinnen und Schüler und informiert die Eltern.
- Der Gemeinderat sowie der Elternrat empfehlen, die Kinder wenn möglich zu Fuss in die Schule zu begleiten. Werden die Kinder dennoch zur Schule gefahren, wird an die Eltern appelliert, Fahrgemeinschaften zu bilden und somit einen Beitrag zur Verkehrsreduktion im Dorfzentrum und rund um die Schulhäuser zu leisten.
- Die Durchführung der Transporte geschieht unter alleiniger Verantwortung und Haftung der Eltern.

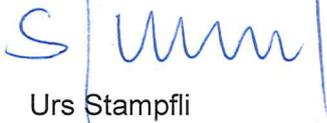
5 - Aufhebung der vorherigen Bestimmungen

Die Information der Eltern über Beiträge an Schülertransporte vom 24. April 2023 sowie allfällige vorherige Bestimmungen werden aufgehoben.

6 - Inkrafttreten

Durch den Gemeinderat genehmigt am 24. Februar 2025

Der Gemeindeverwalter:



Urs Stampfli



Der Ammann:



Hubert Schafer

Information der Eltern über Beiträge an Schülertransporte / Anhang 1

2 - Anspruchsberechtigte

Der Gemeinderat beschliesst, für die 1H bis 4H einen freiwilligen Beitrag für die Distanz zwischen **2.00 km und 2.49 km** zu gewähren. Dieser Betrag wird ab Schuljahr 2024/2025 vergütet.

3 – Beitrag (Schulweg 2.00 km bis 2.49 km)

- Der Ansatz des freiwilligen Beitrages beträgt:
 - 38 Schulwochen à Fr. 5.00 für Kinder der 1H (Total max. Fr. 190.00).
 - 38 Schulwochen à Fr. 10.00 für Kinder der 2H bis und mit 4H (Total max. Fr. 380.00)
- Allfällige TPF-Busabonnemente können nicht rückerstattet werden.
- Der Beitrag wird jeweils am Ende eines Schuljahres an die Eltern des beitragsberechtigten Kindes ausbezahlt.

Durch den Gemeinderat beschlossen am 24. Februar 2025

Der Gemeindeverwalter:



Urs Stampfli



Der Ammann:



Hubert Schafer